

## D e k l a r a t i o n .

Die Königlich Sächsische und die Fürstliche Regierung Jüngerer Linie Meuß von Plauen sind in Bezug auf die gegenseitige Erstattung des Aufwandes, welcher durch die Verpflegung der in einem Staate erkrankten oder verunglückten unbemittelten Angehörigen des andern Staates entsteht, dahin übereingekommen, daß

- 1) die dessfallsigen Kur- und Verpflegungskosten sammt dem etwa entstehenden Beerdigungsaufwande im Allgemeinen von den Sitzungs- oder Gemeindefassen derjenigen Orte, wo die Erkrankung oder Verunglückung erfolgt, bestritten werden sollen, ohne daß deshalb ein Erfuß in Anspruch genommen werden kann;
- 2) diese Verbindlichkeit jedoch nur subsidiarisch bleiben und daher der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung ersetzt werden soll, wenn der betreffende Erkrankte oder Verunglückte diesen Erfuß aus eigenen Mitteln zu leisten vermag oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Erndhrung und Unterstützung verpflichteten Personen dazu vermögend sind.

Gegenwärtige

E r f l ä r u n g

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom ersten des künftigen Monats November an in Wirksamkeit treten.

O r a , den 1. October 1842.

Fürstlich Meuß Plauil. der Jüngern Linde gemeinschaftliche  
Landes-Regierung das.

(L. S.) gez. Dr. B r e t s c h n e i d e r .

M. Buchs.

Druckfehler-Berichtigung.

In der zur höchsten Verordnang über das Münzwesen vom 18. Decbr. 1840, Nr. 66. der Gesetzsammlung gehörigen Tabelle Nr. II., die Umrechnung des Gurrentensilber, Specied zu 34 Gr. (Schläger Kassen-Gour) auf den 14-Lhalersfuß betreffend, ist der Werth von 41 Zhir. — in Specied zu 34 Gr. mit

39 Zhir. 19 Egr. 9,648 Pf. statt mit

39 . 29 . 9,648 .

anzusetzen.